

GROSSE KREISSTADT CALW

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.11.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GVBl. 2020, S. 403) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Calw erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.calw.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Fachbereich I der Stadt Calw, Marktplatz 9, 75365 Calw, die der Bauleitpläne im Gebäude des Fachbereichs IV Bauen und Planen, Salzgasse 8 und 10, von jeder und jedem während den Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Der Inhalt der gemäß Absatz 1 bereitgestellten öffentlichen Bekanntmachungen wird, sofern möglich, in die auf die Bereitstellung folgende Ausgabe des Calwjournal eingerückt.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Ist die Internetseite der Stadt Calw infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Stadt Calw verbreiteten Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ zulässig

(2) § 1 Absatz 2 dieser Satzung ist hiervon unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Calw, 25.11.2020

Florian Kling
Oberbürgermeister

¹ Die Satzung wurde am 11.12.2020 auf der Homepage bekannt gemacht